



Kanton Aargau

Erläuterungen zur Veranlagung und zum Bezug der Ersatzabgabe ab Ersatzjahr 2004 - 2009

Wehrpflichtersatzabgabe

Ersatzpflicht und Ersatzbefreiung

1. Ersatzpflichtig ist, wer im Ersatzjahr:

- während mehr als 6 Monaten nicht in einer Formation der Armee eingeteilt ist und nicht der Zivildienstpflicht untersteht;
- als Dienstpflichtiger seinen Militär- oder Zivildienst nicht leistet.

2. Nicht ersatzpflichtig ist, wer seine Dienstpflicht im Ersatzjahr tatsächlich erfüllt hat, obwohl er nicht während des ganzen Jahres als Dienstpflichtiger eingeteilt war.

3. Von der Ersatzpflicht ist befreit, wer im Ersatzjahr:

- wegen erheblicher körperlicher, psychischer oder geistiger Behinderung ein taxpflichtiges Einkommen erzielt, das nach nochmaligem Abzug von Versicherungsleistungen sowie von behinderungsbedingten Lebenshaltungskosten sein betriebsrechtliches Existenzminimum nicht um mehr als 100 Prozent übersteigt;
- wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt sowie eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht;
- wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt und keine Hilflosenentschädigung bezieht, aber dennoch eine der zwei mindestens erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllt;
- dienstuntauglich erklärt oder vom Dienst dispensiert worden ist, weil seine Gesundheit durch den Militär- oder Zivildienst geschädigt wurde;
- als Mitglied der Bundesversammlung wegen Teilnahme an deren Sitzungen seinen Militär- oder Zivildienst nicht leisten konnte, zum militärischen Personal

gehört oder nach der Militär- oder Zivildienstgesetzgebung von der persönlichen Dienstleistung befreit ist;

- die gesamte Dienstpflicht nach der Militär- oder Zivildienstgesetzgebung erfüllt hat. Diese Befreiung gilt nicht für Jahre aktiven Dienstes.

4. Von der Ersatzpflicht ist der Auslandschweizer befreit, der im Ersatzjahr wenigstens sechs Monate lang im Ausland Wohnsitz hat, sofern er:

- bei Beginn des Ersatzjahres seit mehr als drei Jahren ununterbrochen im Ausland wohnt;
- im Ersatzjahr Militär- oder Zivildienst in seinem ausländischen Wohnsitzstaat zu leisten oder eine der Wehrpflichtersatzabgabe entsprechende Abgabe zu zahlen hat;
- im Ersatzjahr als Bürger seines ausländischen Wohnsitzstaates der Armee oder dem Zivildienst dieses Staates zur Verfügung steht, nachdem er dort die ordentlichen Dienste geleistet hat.

War der Wehrpflichtige schon früher im Ausland wohnhaft, so werden diese Auslandsaufenthalte auf die Frist von drei Jahren angerechnet, sofern die Aufenthalte jeweils mindestens zwölf zusammenhängende Kalendermonate gedauert haben.

Ausgenommen von der Befreiung sind wehrpflichtige Schweizer, die im Ausland wohnen, sich jedoch militärisch oder zivildienstlich in der Schweiz anzumelden und ihre dienstlichen Obliegenheiten zu erfüllen haben (z. B. Grenzgänger).

5. Die Ersatzabgabe ist erstmals geschuldet für das Jahr, in dem der Wehrpflichtige das 20., und letztmals für das Jahr, in dem er das 30. Altersjahr (Dienstverschieber 34. Altersjahr) vollendet.

Ansatz der Ersatzabgabe, Veranlagungsgrundlagen für die Ersatzabgabe, Ermittlung des taxpflichtigen Einkommens

6. Ansatz der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt 3 % des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 200 CHF.

Wer im Ersatzjahr als Militärdienstpflichtiger nicht mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Tage seines Militärdienstes geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.

Wer im Ersatzjahr als Zivildienstpflichtiger weniger als 30, mindestens aber fünf anrechenbare Dienstage geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.

Für ersatzpflichtige Behinderte, die nach Ziffer 3, Buchstabe a nicht von der Ersatzpflicht befreit sind, wird die Ersatzabgabe um die Hälfte herabgesetzt.

7. Veranlagungsgrundlagen

a. Direkte Bundessteuer (DBST)

Die Ersatzabgabe wird nach den Grundlagen der direkten Bundessteuer veranlagt, wenn der Ersatzpflichtige diese Steuer für das ganze Ersatzjahr vom Gesamteinkommen zu bezahlen hat;

b. Kantonale Steuer (KST)

Die Ersatzabgabe der übrigen Ersatzpflichtigen wird auf den Grundlagen der kantonalen Steuern veranlagt;

c. Besondere Ersatzabgabe-Erklärung (EE)

Lässt sich die Ersatzabgabe nicht nach Buchstabe a oder b festsetzen, so wird sie aufgrund einer besonderen Ersatzabgabe-Erklärung veranlagt.

8. Ermittlung des taxpflichtigen Einkommens

Um das taxpflichtige Einkommen von Ersatzpflichtigen zu ermitteln, die nach

den Grundlagen der direkten Bundessteuer veranlagt werden (Ziff. 7 a), muss man

a. dem steuerbaren Einkommen zurechnen:

Die im Ausland erzielten Einkünfte des Ersatzpflichtigen.

b. vom steuerbaren Einkommen abrechnen:

- Den Abzug von 5000 CHF (2004 und 2005) bzw. 5500 CHF (ab 2006) für Ersatzpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Ersatzpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- das Erwerbseinkommen der Ehefrau und das Einkommen der Kinder des Ersatzpflichtigen;
- die steuerbaren Leistungen, die der Ersatzpflichtige von der Militärversicherung, von der IV, von der SUVA oder von einer andern öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Unfall-, Kranken- oder Invalidenversicherung erhält;
- die durch Invalidität bedingten Mehrkosten der Lebenshaltung des Ersatzpflichtigen.

c. Erträge aus Vermögen der Ehefrau:

Bildet die direkte Bundessteuer oder die kantonale Steuer die Veranlagungsgrundlage für die Ersatzabgabe, so können allfällige Vermögenserträge der Ehefrau enthalten sein, weil diese aufgrund der Steuerunterlagen nicht ausgeschieden werden konnten. Der Ersatzpflichtige hat aber die Möglichkeit, den Abzug solcher Erträge unter Zustellung entsprechender Belege (Sparhefte, Bankauszüge usw.) des massgeblichen Ersatzjahres innert 30 Tagen nach Eröffnung der definitiven Veranlagung geltend zu machen.

Ermässigung, Rückzahlung und Rückerstattung der Ersatzabgabe

9. Die Ersatzabgabe ermässigt sich

um 10 % bei 50 - 99 Militärdiensttagen (75 - 149 Zivildiensttagen),
um 20 % bei 100 - 149 Militärdiensttagen (150 - 224 Zivildiensttagen),
usw.

Bei 500 Militär- resp. 750 Zivildiensttagen tritt eine vollständige Ermässigung ein.

Für Angehörige des Zivilschutzes ermässigt sich die nach Ziffer 9 berechnete Ersatzabgabe um 4 % für jeden im Ersatzjahr geleisteten Schutzdiensttag vom Zwischentotal.

10. Rückzahlung irrtümlich bezahlter Ersatzabgaben

Der Ersatzpflichtige kann einen von ihm bezahlten Ersatzabgabebetrag zurückfordern, wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Abgabe bezahlt hat.

Zurückzahlende Ersatzabgabebeträge werden, wenn seit der Zahlung mehr als 30 Tage verlossen sind, vom Zeitpunkt der Zahlung an verzinst (Rückzahlungszins); es gilt der für die direkte Bundessteuer anwendbare Ansatz.

Der Rückforderungsanspruch muss innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der kantonalen Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

11. Rückerstattung der Ersatzabgabe bei Dienstmachholung (gültig ab 01.01.2010)

Wer den Militär- oder den Zivildienst nachholt, hat Anspruch auf Rückerstattung der Ersatzabgabe, nachdem er seine Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt hat.

Der Anspruch auf Rückerstattung ist schriftlich bei der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe des Kantons geltend zu machen, für den die Ersatzabgabe bezogen worden ist (Dienstbüchlein beilegen). Er verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Wehrpflicht.

Auf Rückerstattungsbeträgen wird kein Zins vergütet.